

5/2016 vom 22.12.2016

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Allgemeine Regelungen für das Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Für jeden Bewilligungsabschnitt sind die Leistungen nach § 28 SGB II gesondert zu beantragen.

Prüfreihefolge bei Fällen, die nicht im laufenden Leistungsbezug sind:

1. Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II,
2. wenn nur ein geringer oder kein Anspruch nach Pkt. 1 besteht, Prüfung Vorrang WoGG und eventuell KIZ,
 - wenn Anspruch KIZ und/oder WoGG → Ablehnung wegen vorrangiger Leistung
 - wenn kein Anspruch KIZ und/oder WoGG, dann ist bei der Verteilung des übersteigenden Einkommens folgendes zu beachten:
3. übersteigendes Einkommen ist zu gleichen Teilen auf die Leistungsberechtigten gem. § 28 SGB II aufzuteilen,
4. Bei der Prüfung der Bedarfsdeckung ist folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - Schulausflüge/ mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II),
 - Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II),
 - Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II),
 - angemessene Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II),
 - Zuschuss Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II),
 - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II).

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist § 5a Alg II-VO zu beachten. Für § 5a Nr. 3 Alg II-VO ist derzeit ein Betrag von 1,00 EUR zu verwenden.

Hinsichtlich der Verfahrensweise sind jeweils die aktuellen Arbeitshinweise zum BuT heranzuziehen.

Wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem § 28 SGB II besteht, dann ist eine Ablehnung nach § 7 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 SGB II zu erstellen.

Bei nachträglichem Feststellen, dass keine Hilfebedürftigkeit gem. § 9 SGB II vorliegt, sind die Leistungen nach § 28 SGB II für die Dauer des Gutscheines zu erbringen und gegebenenfalls

vom Leistungsberechtigten zurückzufordern. Dies gilt gem. § 40 Abs. 6 S.3 SGB II nicht, wenn nur Leistungen nach dem § 28 SGB II aufzuheben und zurückzufordern wären.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt über Allegro bzw. ERP.

Bei der Auszahlung gilt Folgendes (Kontierungshandbuch Stand: 2017):

Leistungsart	HV-Nr	TV-Nr	Sachkonto	FiPo
Eintägige Schulausflüge (§ 28 Abs.2 S.1 Nr.1)	1707	0001	7807002450	768101040031
Eintägige Kita/Tagespflegeausflüge (§ 28 Abs.2 S.1 Nr.1 iVm Abs.2 S. 2)	1707	0002	7807002460	768101040032
Mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2)	1707	0003	7807002470	768101040033
Mehrtägige Kita/Tagespflegefahrten (§ 28 Abs. 2 S.1 Nr.2 iVm Abs.2 S.2)	1707	0004	7807002480	768101040034
Schulbedarf (§ 28 Abs.3 SGB)	1707	0005	7807001980	768101040035
Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)	1707	0006	7807002580	768101040036
Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	1707	0007	7807002590	768101040037
Mittagsverpflegung für Schüler (§ 28 Abs. 6 S.1 Nr.1)	1707	0008	7807002490	768101040038
Mittagsverpflegung für Kinder in einer Kita/ Tagespflege (§ 28 Abs.6 S.1 Nr.2)	1707	0009	7807002500	768101040039
Mittagsverpflegung für Schüler in einer Tageseinrichtung (§ 28 iVm § 77 Abs.11 SGB II)	1707	0010	7807002600	768101040038
Mitgliedsbeiträge (§ 28 Abs.7 S.1 Nr.1)	1707	0011	7807002510	768101040042
Unterricht in künstlerischen Fächern und kulturelle Bildung (§ 28 Abs.7 S.1 Nr.2)	1707	0012	7807002520	768101040043
Teilnahme an Freizeiten (§ 28 Abs.7 S.1 Nr.3)	1707	0013	7807002530	768101040044
Aufwendungen am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs.7 S.2)	1707	0014	7807002660	768101040045

Erläuterungen:

HV-Nr = Hauptvorgangsnummer

TV-Nr = Teilvorgangsnummer

Fipo = Finanzposition

Soweit noch nicht vorhanden, sind die für die Buchung notwendigen Geschäftspartner über die Fachanwendung STEP zu erfassen.

Zu jeder Anordnung müssen zahlungsbegründende Unterlagen gemäß der ab September 2016 geltenden Kassen- und Einzugsbestimmungen (KEBest) vorliegen.

Das Abheften der Anträge sowie aller dazugehörigen Unterlagen erfolgt pro Bedarfsgemeinschaft in einer extra Akte. Die Aktendeckel sind grün.

Ab Einführung der elektronischen Akte zum 13. März 2017 erfolgt das Abhängen der Anträge sowie aller dazugehörigen Unterlagen in der elektronischen Akte der Bedarfsgemeinschaft im Akzentyp 9003 (Bildung und Teilhabe) chronologisch. Aktensegmente zu den anspruchsberechtigten Kindern werden nicht geführt.

Die auszustellenden Gutscheine werden auf gelbem Papier gedruckt und sind in grüner Farbe handschriftlich in Druckbuchstaben auszufüllen.

Geschäftsführerin

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweise – Allgemeines / Inkrafttreten

§ 28 Abs. 1 SGB II	§ 34 Abs. 1 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).	Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 7 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Anwendungsbereich

- Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 453 vom 29. März 2011). Die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket treten rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist zuständig für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den Bestimmungen der §§ 28, 29 SGB II und §§ 34, 34a SGB XII.
- Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist somit befugt, im Interesse der Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten und zur Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens grundsätzlich Regelungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu treffen.
- Die nachfolgenden Arbeitshinweise dienen der einheitlichen Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen im Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie dem Jobcenter Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Arbeitshinweise

- Arbeitshinweis – eintägige und mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
- Arbeitshinweis – persönlicher Schulbedarf
- Arbeitshinweis – Schülerbeförderung
- Arbeitshinweis – angemessene Lernförderung
- Arbeitshinweis – Mittagsverpflegung
- Arbeitshinweis – Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Arbeitshinweis – Übergangsregelungen (nicht mehr aktuell)

Inkrafttreten

- Die Arbeitshinweise treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – eintägige und mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

§ 28 Abs. 2 SGB II	§ 34 Abs. 2 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für 1. Schulausflüge und 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.	Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für 1. Schulausflüge und 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Leistungsvoraussetzungen

- Die Aufwendungen für Klassenfahrten und Schulausflüge sind in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.
- Die Schule hat schriftlich zu bestätigen, dass es sich um einen Schulausflug / eine Klassenfahrt nach den Bestimmungen der Sächsischen VwV-Schulfahrten handelt.
- Nach dieser VwV muss u. a. die finanzielle Belastung für alle Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler zumutbar sein. Obergrenzen sind allerdings derzeit (noch) nicht definiert.
- Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Schulausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Regelbedarf bestritten werden.
- Vergleichbare Regelungen sind für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtungen anzuwenden.

Höhe der Leistung

- Tatsächliche Aufwendungen
- (Zurzeit noch) in unbegrenzter Höhe

Verfahren

- Antragserfordernis
- Schriftlicher Nachweis der Schule / Kita (Formblatt)
- Direktzahlung an Leistungsanbieter bzw. Kostenerstattung an Antragsteller
- Im Ausnahmefall Geldleistung an Antragsteller, wenn anderenfalls die Inanspruchnahme der Leistung nicht sichergestellt werden kann. In diesen Fällen ist ein schriftlicher Nachweis über die Teilnahme zu erbringen.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – persönlicher Schulbedarf

§ 28 Abs. 3 SGB II	§ 34 Abs. 3 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKG
Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.	Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Leistungsvoraussetzungen

- Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).
- Der Schulbedarf wird zwar überwiegend bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt, weil die Ausgaben dafür in unterschiedlichen regelsatzrelevanten Positionen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst werden. Die Anerkennung als zusätzlicher Bedarf trägt dem Umstand Rechnung, dass die umfassten Schulbedarfe nicht zuverlässig vollständig aus dem Regelbedarf herausgerechnet werden können.

Höhe der Leistung

- Pauschale in Höhe von 100 Euro je Schuljahr in zwei Teilbeträgen

Verfahren

- automatisch für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII
- Antragsverfahren für Leistungsberechtigte nach BKG und AsylbLG
- Geldleistung an Antragsteller

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – Schülerbeförderung – ab 01.08.2016

§ 28 Abs. 4 SGB II	§ 34 Abs. 4 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.	Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.	Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Leistungsvoraussetzungen

- Die leistungsberechtigte Person muss auf Schülerbeförderung angewiesen sein. Grundlage für die Zumutbarkeit bzw. das Angewiesensein auf öffentliche Schülerbeförderung bildet die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (SchBS). In dieser ist u. a. eine Mindestentfernung definiert.
- Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden nur berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. „Dritter“ ist auch der Landkreis, der die Kosten der Schülerbeförderung im Rahmen seiner Satzung trägt.
- Von den Eltern ist laut Satzung ein Eigenanteil in Höhe von 50 % des Preises einer ermäßigten ABO-Monatskarte für eine Tarifzone, Preisstufe A, des zum jeweiligen Schuljahresbeginn gültigen VVO-Verbandstarifes zu entrichten. Der Eigenanteil wird für maximal 11 Beförderungsmonate je Schuljahr erhoben. Er beträgt im Schuljahr 2016/2017 **15,25 Euro**.
- Entsprechend SGBIIuaÄndG gilt ab 01.08.2013 als zumutbare Eigenleistung in der Regel ein Betrag in Höhe von monatlich **5 Euro**. Der zu übernehmende Bedarf liegt somit in der Regel bei 10,25 Euro für maximal 11 Monate im Schuljahr
- Für Schüler, die Schulen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung besuchen sowie für Schüler, denen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Schulbildung nach §§ 53 ff. SGB XII keine Leistungen zur Beförderung vom zuständigen Sozialleistungsträger gewährt werden, sind die notwendigen Schülerbeförderungskosten laut Kostenbescheid des jeweiligen Schulverwaltungsamtes abzüglich der zumutbaren monatlichen Eigenleistung zu übernehmen.

Höhe der Leistung

- Eigenanteil der Schülermonatskarte abzüglich der zumutbaren Eigenleistung bzw.
- Nachgewiesene Schülerbeförderungskosten laut Bescheid abzüglich der zumutbaren Eigenleistung

Verfahren

- Antragserfordernis
- Bescheid über Schülerbeförderungskosten
- Schriftlicher Nachweis über nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten
- Geldleistung an Antragsteller / Überweisung an Schulverwaltungsamt

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – angemessene Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II	§ 34 Abs. 5 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.	Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Leistungsvoraussetzungen

- **Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig.** In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ergibt.
- Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe beziehungsweise ein ausreichendes Leistungsniveau. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese Prognose negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.
- Lernförderbedarfe werden im Rahmen der pädagogisch ohnehin gebotenen Diagnoseaufgaben der Lehrkräfte an Schulen festgestellt. Es ist zu prüfen, ob eine entsprechende Empfehlung gemäß Formular vorliegt.
- Sollte Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehesten geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift.

Höhe der Leistung

- Angemessen sind wöchentlich bis zu zwei Unterrichtseinheiten (2 x 45 min) zu je maximal 25 Euro.
- Übersteigender Bedarf ist einer besonderen Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Verfahren

- Antragserfordernis
- Schriftlicher Nachweis der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung (Formblatt)
- Kosten- und Leistungsangebot des Leistungsanbieters
- Gutschein oder Direktzahlung an Leistungsanbieter

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis – Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 SGB II	§ 34 Abs. 6 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
<p>Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schülerinnen und Schüler und2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. <p>Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.</p>	<p>Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für</p> <ol style="list-style-type: none">1. Schülerinnen und Schüler und2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. <p>Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.</p>	<p>Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt.</p>

Leistungsberechtigte Person

- < 25 Jahre
- die eine allgemein-/ berufsbildende Schule bzw. eine Kindertageseinrichtung (Kita) besucht und
- keine Ausbildungsvergütung erhält

Leistungsvoraussetzungen

- Das Mittagessen muss in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.
- In schulischer Verantwortung heißt: Die Mittagsverpflegung muss von der Schule unmittelbar oder mittelbar (z.B. Caterer) zum Zwecke der gemeinschaftlichen Essenseinnahme angeboten werden.
- Kriterien dafür sind:
 - Schulgebäude
 - Vertragsbeziehungen zwischen Schule und Anbieter
 - ausschließliches Angebot für Schüler der Schule
- Vergleichbare Regelungen sind für das gemeinsame Mittagessen in der Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege anzuwenden.

Höhe der Leistung

- Tatsächliche Aufwendungen
- abzüglich des Eigenanteils von 1 Euro je Mittagessen

Verfahren

- Antragserfordernis
- Gutschein an Antragsteller zur Weiterleitung an Anbieter
- Rechnungslegung des Anbieters an Jobcenter bzw. Landratsamt, Abt. Soziale Leistungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Arbeitshinweis - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – ab 01.08.2013

§ 28 Abs. 7 SGB II	§ 34 Abs. 7 SGB XII	§ 6 b Abs. 2 BKGG
Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und 3. die Teilnahme an Freizeiten	Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und 3. die Teilnahme an Freizeiten	Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

Leistungsberechtigte Person

- Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Leistungsvoraussetzungen

- Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.
- Folgende Aktivitäten sind umfasst (keine abschließende Darstellung):
zu Pkt. 1: z. B. Volleyball- oder Fußballverein, Reitverein
zu Pkt. 2: z. B. Musikunterricht, Museumsangebote mit Führung, Theaterworkshop, Unterweisung in künstlerischen Betätigungsfeldern (z. B. Tanz, Malerei)
zu Pkt. 3: z. B. Fahrten von Jugendgruppen, Pfadfinder.
- Weitere tatsächliche Aufwendungen für die nötige Ausrüstung und Ähnliches (z.B. für Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten) können berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- Auch Kinder im ersten Lebensjahr haben Anspruch auf die Leistungen, so dass Eltern mit Ihren Kindern an Kursen wie PEKiP, Babyschwimmen oder Babymassagen teilnehmen können.
- Nicht umfasst sind z. B. Kino- und Theaterbesuche und Ausflüge in Freizeitparks. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung. Ebenfalls nicht umfasst sind Mitgliedsbeiträge zu politischen Parteien und Fahrtkosten zu Freizeitaktivitäten.
- Aktivitäten von Trägern, die keine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten, sind nicht förderfähig.

Höhe der Leistung

- Der Höchstbetrag ist auf 10 EUR monatlich begrenzt. Dieser Betrag kann für mehrere Aktivitäten gesplittet und auch aus mehreren Monaten angespart werden.
- Die Bewilligung ist an den Bewilligungsabschnitt gebunden.

Verfahren

- Antragserfordernis
- Schriftlicher Nachweis des Leistungsanbieters über Zeitraum und Kosten
- Gutschein oder Direktzahlung an Leistungsanbieter bzw. im Ausnahmefall Kostenerstattung an Antragsteller